

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
34	Kreis Coesfeld	Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 11.03.2009	39
35	Kreis Coesfeld	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 11.03.2009	49
36	Kreis Coesfeld	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Coesfeld im Jahr 2009	49
37	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls in Nottuln	50
38	Stadt Dülmen	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule der Städte Dülmen und Haltern am See	50
39	Bezirksregierung Münster	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte in Bezug auf das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II	50
40	Musikschule Coesfeld	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2009	51
41	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	52

#### 34/09 – Kreis Coesfeld

#### **Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 11.03.2009**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. Seite 514), in seiner Sitzung am 11. März 2009 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind die Kosten (Gebühren und Auslagen), die als Gegenleistung
- für besondere Verwaltungsleistungen, die der Gebührenschuldner beantragt oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
  - für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder

- Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren),
- für eine Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen (Sondernutzungsgebühren), erhoben werden.
- (2) Diese Gebührensatzung findet nur Anwendung, soweit keine besonderen Gebührenregelungen gelten.

#### **§ 2 Gebührenbemessung**

- Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen des Gebührentarifes.
- Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
  - der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen

- gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag seine wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anders bestimmt.
  - (4) Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Amtshandlungen können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.
  - (5) Die Gebühren sind auf volle EURO festzusetzen, soweit sich aus dem anliegenden Gebührentarif nichts anderes ergibt.

### § 3

#### Kostenschuldner, Kostengläubiger

- (1) Kostenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kostengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

### § 4

#### Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. besondere Leistungen, für die eine Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
  2. Sozialleistungen nach § 11 Sozialgesetzbuch I,
  3. Handlungen im Bereich des Gesundheitswesens,
  4. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes,
  5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
  6. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Beschäftigungsverhältnis beziehen,
  7. Bescheinigungen, die den Besuch von Schulen oder eine Bedürftigkeit nachweisen,
  8. die Zurückweisung von Anträgen wegen Unzuständigkeit,
  9. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
  10. die Erteilung von Widerspruchsbescheiden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenfrei ist oder soweit dem Widerspruch stattgegeben wird,
  11. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
  12. Handlungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
  13. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann eine Gebühr ermäßigt oder von ihrer Festsetzung ganz abgesehen werden.

### § 5

#### Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Kostenschuldner sie zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
  1. im Einzelfall besonders hohe Fernspreckgebühren

- sowie Zustellungskosten,
  2. Aufwendungen für Übersetzungen,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  5. Reisekostenvergütungen, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,
  6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 6

#### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Coesfeld, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Kostenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit nicht aufgeschoben.

### § 7

#### Geltung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine anderweitige Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### § 8

#### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Coesfeld in der Fassung vom 01.04.1994 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 11.03.2009

gez. Püning  
Landrat

Anlage zu Nr. 35/09

## Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. Seite 514), in seiner Sitzung am 11. März 2009 den folgenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld beschlossen:

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
<b>Alle Ämter und Abteilungen:</b>		
<b>1</b>	<b><u>Abschriften, Auszüge, Fotokopien und Beglaubigungen</u></b> <i>Zu den nachstehenden Beträgen sind ggf. Auslagen für Datenträger oder Datenübermittlung zu addieren; Soweit Abschriften Auszüge oder Ablichtungen zu beglaubigen sind, wird zusätzlich zu den Tarifstellen 1.1 oder 1.2 eine Gebühr nach Tarifstelle 1.3 erhoben.</i>	
<b>1.1</b>	<b><u>Abschriften, Auszüge, Durchschriften</u></b> <i>Die nachfolgenden Gebühren gelten auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung; Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.</i>	
1.1.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache; für jede angefangene Seite	1,50 €
1.1.2	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellt werden; je angefangene Seite	1,50 €
1.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, (EDV-) Listen, Rechnungen, Zeichnungen, und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)	
	- des höheren Dienstes	36,60 €
	- des gehobenen Dienstes	26,10 €
	- des mittleren Dienstes	19,70 €
1.1.3.1	Für die Herstellung von EDV-Listen wird pro Seite eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	0,03 €
1.1.3.2	Für den Druck von Aufklebern im Wege des EDV-Drucks wird pro Seite eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	0,50 €
<b>1.2</b>	<b><u>Fotokopien</u></b> Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Fotokopie	
	- bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,15 €
	- bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,25 €
<b>1.3</b>	<b><u>Beglaubigungen</u></b> <i>(die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen ist gebührenfrei)</i>	
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,00 €
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite / Dokument	2,50 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
<b>1.4</b>	<b><u>Reprographische Dienstleistungen</u></b> <i>(sämtliche Beträge ohne Zuschnitt und Falten)</i>	
1.4.1	Kopie / Ausdruck schwarz - weiß; je Seite	
1.4.1.1	auf Papier oder Transparent - bis DIN A 3 - bis DIN A 1 - bis DIN A 0	2,50 € 3,50 € 6,50 €
1.4.1.2	auf Kontrastpapier, Folie - bis DIN A 2 - DIN A 2 - DIN A 0	5,50 € 12,50 €
1.4.2	Kopie / Ausdruck farbig; je Seite	
1.4.2.1	auf Normalpapier - bis DIN A 3 - bis DIN A 1 - bis DIN A 0	3,50 € 7,50 € 12,50 €
1.4.2.2	auf Fotopapier, Folie - bis DIN A 3 - bis DIN A 1 - bis DIN A 0	6,50 € 10,50 € 15,00 €
1.4.3	Formate größer DIN A 0	Grundpreis Format DIN A 0 zzgl. Anteilig EURO/m <sup>2</sup> auf der Basis der DIN A 0
1.4.4	Scannen	
1.4.4.1	großformatiger monochromer und farbiger Vorlagen (bis zu 400 dpi)	n. Zeitaufwand gem. Tarifstelle 2
1.4.4.2	in Verbindung mit Kopieraufträgen gem. Tarifstelle 1.4 je Vorlage zzgl.	5,00 €
1.4.5	Sonstige reprographische Dienstleistungen	n. Zeitaufw. gem. Tarifstelle 2 zzgl. Verbrauchsmat.
<b>1.5</b>	<b><u>Bereitstellung von Daten per Datenträger (z.B. CD)</u></b>	
1.5.1	Personalkosten für die Erstellung des Datenträgers je 15 Minuten eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter) des - höheren Dienstes - gehobenen Dienstes - mittleren Dienstes	18,30 € 13,05 € 9,85 €
1.5.2	zusätzlich zu 1.5.1: Materialkosten und Porto	1,95 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
<b>2</b>	<b><u>Auskünfte, Ausfertigung von Schriftstücken, Bescheinigungen, Quittungen o.ä. sowie Aktenübersendung</u></b>	
<b>2.1</b>	<b><u>Auskünfte, Ausfertigung von Schriftstücken, Bescheinigungen, Quittungen o.ä.</u></b> Für schriftliche Auskünfte, Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheinigungen, Quittungen usw., soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter / Beschäftigter) - des höheren Dienstes - des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes	36,60 € 26,10 € 19,70 €
<b>2.2</b>	<b><u>Aktenübersendung</u></b>	
2.2.1	Übersendung von Akten aus dem Bereich der Angelegenheiten der <i>Selbstverwaltung</i>	
2.2.1.1	in Fällen mit geringem Personalaufwand ( <i>Übersendung einer Akte mit geringem Umfang einschließlich der Nummerierung mit einem Zeitaufwand von unter 15 Minuten</i> )	15,00 €
2.2.1.2	in Fällen mit erheblichem Personalaufwand ( <i>z.B. für die Anfertigung von Kopien und/oder die Nummerierung umfangreicher Akten mit einem Zeitaufwand von über 15 Minuten</i> ); je nach Aufwand	20,00 € - 100,00 €
2.2.2	Für die Bereiche der <i>Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung</i> wird auf die Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (VerwGebO NRW) verwiesen.	
<b>3</b>	<b><u>Satzungen, öffentliche Ausschreibungen</u></b>	
3.1	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung von Satzungen - für jede angefangene Seite - mindestens jedoch	0,30 € 1,00 €
3.2	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - bis 40 Seiten für jede angefangene Seite - für jede weitere Seite	0,30 € 0,20 €
<b>4</b>	<b><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen o.ä.</u></b> Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen sowie andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen - soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist - je angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter / Beschäftigter) - des höheren Dienstes - des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes	36,60 € 26,10 € 19,70 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
<b>5</b>	<b><u>Zweitausfertigung</u></b> Erstellung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, etc.	1,50 €
<b>20 - Finanzen</b>		
<b>6</b>	<b><u>Finanzen</u></b>	
6.1	Ausfertigung / Neuausfertigung von Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen bei dinglichen Rechten (Vorrangeinräumungen, Freigabeerklärungen, sonstige Erklärungen für das Grundbuch)	20,00 €
6.2	Auskünfte über Kontoauszüge von Kassenkonten des laufenden oder der abgelaufenen Haushaltsjahres/-jahre	8,75 €
<b>40 - Schule und Bildung</b>		
<b>7</b>	<b><u>Schule und Bildung</u></b>	
7.1	Erstellung von Zeugniszweitschriften	5,00 €
7.2	Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule	2,50 €
<b>41 - Kultur</b>		
<b>8</b>	<b><u>Archivwesen</u></b> Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung erforderlich ist; je angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter / Beschäftigter)	
	- des höheren Dienstes	36,60 €
	- des gehobenen Dienstes	26,10 €
	- des mittleren Dienstes	19,70 €
<b>50.1 - Sozialhilfe</b>		
<b>9</b>	<b><u>Durchführung des Heimgesetzes (HeimG) und des Landespflegegesetzes für das Land NRW (PfG NRW)</u></b>	
9.1	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstige Amtshandlungen nach dem Heimgesetz (HeimG) und dazu erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Adressaten der Amtshandlung vorgenommen werden	50,00 € - 750,00 €
9.2	Amtshandlungen nach dem Landespflegegesetz (PfG NRW) und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften	
9.2.1	Gebühr für die Bescheinigung im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz (PfG NRW) und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften	1.100,00 €
9.2.2	Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen und Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach § 9 Abs. 2 PfG NW	i.H. der anfallenden Kosten

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
<b>51 - Jugendamt</b>		
<b>10</b>	<b><u>Beglaubigungen nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG)</u></b> Nach § 6 Abs. 2 BtBG ist die Urkundsperson der Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden; ansonsten beträgt sie	10,00 €
<b>53 - Untere Gesundheitsbehörde</b>		
<b>11</b>	<b><u>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten</u></b>	
11.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung)	15,00 €
11.2	Zeugnisse, Gutachten	
11.2.1	Personenbeförderungsschein	30,00 €
11.2.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung, Formgutachten (Einstellung, Einbürgerung, Pensionierung, Dienstauglichkeit u.ä.)	50,00 € - 100,00 €
11.2.3	wie 11.2.2, jedoch mit wissenschaftlicher Begründung	150,00 €
11.2.4	ausführliches wissenschaftliches Gutachten	200,00 €
11.3	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	20,00 €
11.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW)	30,00 €
11.5	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gem. § 23 Abs. 3 der Röntgen-Verordnung (RöV)	10,00 €
11.6	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. <i>(Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 11.1 und 11.2 zu erheben)</i>	
11.6.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.96 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz f. Sonder-leistung n.d. GOÄ
11.6.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.87 (BGBl. I S 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
11.6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ bzw. § 3 GOZ)	1 facher Satz
11.7	Zweitschriften von Gesundheitszeugnissen	5,00 €
<b>62.1 und 62.2 - Vermessungen und Liegenschaftskataster</b>		
<b>12</b>	<b><u>Vermessungs- und Katasterwesen</u></b>	
12.1	Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) gehören und die von den Abteilungen 62.1 - Vermessungen und 62.2 - Liegenschaftskataster erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses (GebV) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach den weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben.	
12.2	Übernimmt der Kreis auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Stundensätze der VermGebO NRW zu erheben.	
12.3	Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben.	
<b>66 - Straßenbau und -unterhaltung</b>		
<b>13</b>	<b><u>Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte</u></b> Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
<b>14</b>	<b><u>Sondernutzung an Kreisstraßen</u></b>	
<b>14.1</b>	<b><u>Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten</u></b>	
14.1.1	von land- und forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Flächen	gebührenfrei
14.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	gebührenfrei
14.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien; je nach Art und Intensität der Nutzung jährlich	50,00 € - 500,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
<b>14.2</b>	<b><u>Kreuzungen</u></b>	
14.2.1	Leitungen mit gewerblichem Zweck	
14.2.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen	100,00 €
14.2.1.2	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt jährlich	200,00 €
14.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	gebührenfrei
14.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	
14.2.3.1	höhengleich; je nach Art und Intensität der Nutzung - auf Dauer; jährlich	50,00 € - 250,00 €
	- vorübergehend; monatlich	25,00 € - 50,00 €
14.2.3.2	höhenfrei - auf Dauer; jährlich	50,00 €
	- vorübergehend; monatlich	25,00 €
14.2.4	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen - auf Dauer; jährlich	50,00 €
	- vorübergehend; monatlich	25,00 €
14.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	50,00 €
<b>14.3</b>	<b><u>Längsverlegungen</u></b>	
14.3.1	Leitungen mit gewerblichem Zweck	
14.3.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; je angefangene m	0,50 €
14.3.1.2	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt (je angefangene m)	1,00 €
14.3.2	Gleise je angefangene m	0,50 €
14.3.3	Obusleitungen, einschließlich der Masten	gebührenfrei
14.3.4	Auslagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
<b>14.4</b>	<b><u>Bauliche Anlagen</u></b> <i>einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u.ä., soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird</i>	
14.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)	
14.4.1.1	allgemein geführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei
14.4.1.2	allgemein geführte Hinweisschilder z.B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
14.4.1.3	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente) - auf Dauer; jährlich - vorübergehend	10,00 € gebührenfrei
14.4.1.4	gewerbliche Werbeschilder und Transparente - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; je Woche	50,00 € 5,00 €
14.4.2	Wartehallen	gebührenfrei
14.4.3	Milchbänke	gebührenfrei
14.4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; jährlich	25,00 €
14.4.5	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material - von 1 Woche bis 2 Monaten - für jeden weiteren Monat	12,50 € 7,50 €
<b>15</b>	<b><u>Besondere Veranstaltungen (§ 29 Straßenverkehrsgesetz - StVG)</u></b> Besondere Veranstaltungen (§ 29 StVG), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden; je Veranstaltung je Tag	125,00 €
<b>16</b>	<b><u>Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NW (StrWG NW)</u></b> Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z.B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NW - und zwar bei baulichen Anlagen für jede angefangene 500 € Rohbausumme - mindestens jedoch	20,00 € - 250,00 €  0,50 € 20,00 €
<b>17</b>	<b><u>Sonstige Benutzung gem. § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes NW (StrWG NW)</u></b> Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.	

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr:
<b>70 - Umwelt</b>		
<b>18</b>	<b>Umwelt</b>	
	Die Gebühren für freiwillig gegenüber Dritten übernommene Tätigkeiten der Umweltabteilungen werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter / Beschäftigter)	
	- des höheren Dienstes	36,60 €
	- des gehobenen Dienstes	26,10 €
	- des mittleren Dienstes	19,70 €

35/09 - Kreis Coesfeld**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 11.03.2009**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. Seite 514), in seiner Sitzung am 11. März 2009 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel I**

In der Überschrift zu § 21 Bekanntmachungen werden die in Klammer gesetzten Worte „(§ 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW zum Tierseuchengesetz)“ gestrichen.

**Artikel II**

§ 21 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.  
Aus § 21 Absatz 4 wird § 21 Absatz 3.

**Artikel III**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 11.03.2009

gez. Püning  
Landrat

36/09 – Kreis Coesfeld**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Coesfeld im Jahr 2009**

Nach der Bekanntmachung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04. März 2009 (MBI. NRW. 2009 S. 97) finden in Abänderung der Wahlausschreibung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2008 die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise und zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten sowie die Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landrätinnen und Landräte am

**30. August 2009**

statt.

In Änderung meiner Bekanntmachung vom 10.10.2008 (Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 30.10.2008, Ausgabe 17/2008, Seite 86) weise ich darauf hin, dass Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats/der Landrätin und der Vertretung des Kreises Coesfeld spätestens am

13. Juli 2009, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter des Kreises Coesfeld, Gebäude I, Zimmer 131, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzureichen sind.

Im Übrigen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 10.10.2008.

Coesfeld, 09. März 2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
in Vertretung  
gez. Gilbeau  
Wahlleiter

37/09 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls in Nottuln**

Herr Walter Beckmann hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltung auf dem Grundstück Uphoven 8, 48301 Nottuln (Gemarkung Nottuln, Flur 77, Flurstück 4) beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls mit 860 Mastplätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll im Jahr 2009 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 24.03.2009 bis einschließlich 23.04.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Nottuln, Raum 715, Stiftsplatz 8, 48301 Nottuln
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 08.05.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG– auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den 24.06.2009 ab 10:00 Uhr, in der 1. Etage der Alten Amtmannei der Gemeinde Nottuln, Stiftstr. 13. Die Erörterung kann bei Bedarf am 25.06.2009 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 10.03.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

38/09 - Stadt Dülmen**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule der Städte Dülmen und Haltern am See**

Die vom Landrat des Kreises Coesfeld am 16.12.2008 genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule der Städte Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 ist im Amtsblatt des Kreises Coesfeld Nr. 22/2008 vom 30.12.2008, Seite 147, lfd. Nr. 129/08 bekannt gemacht worden.

Hiermit weise ich auf diese Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hin.

Dülmen, den 26.02.2009

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Püttmann

39/09 - Bezirksregierung Münster**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte in Bezug auf das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II**

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 08.09.2006 sowie durch weitere Einzelbeschlüsse das

**Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II**

nach Maßgabe des § 86 Flurbereinigungsgesetz - (FlurbG) vom 16.03.1976 in der derzeit gültigen Fassung - angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet unter anderem für das nachstehend aufgeführte Grundstück festgestellt:

**Kreis Coesfeld Stadt Dülmen**

Gemarkung Merfeld Flur 5 Flurstück 72

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung des vorgenannten Flurstücks zum Flurbereinigungsverfahren ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Coesfeld, 11. März 2009

Bezirksregierung Münster  
Flurbereinigungsbehörde  
Flurbereinigung Berkelaue II  
Az.: 33.7 – 23 06 3 -  
Leisweg 12  
48653 Coesfeld  
Im Auftrag:  
gez. Jürgen Feldsmann

#### 40/09 – Musikschule Coesfeld

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2009**

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Versammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 22.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	947.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	947.100 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	947.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	941.100 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.000 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2009 wird auf 349.953,00 € festgesetzt.

Sie beträgt für die

Stadt Billerbeck	40.011,54 €
Stadt Coesfeld	270.248,87 €
Gemeinde Rosendahl	39.692,59 €

#### **§ 3**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 5**

Eine Verringerung der Ausgleichrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist nicht vorgesehen.

#### **§ 6**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 7**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden sämtliche Haushaltspositionen gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu einem Budget „Musikschule“ verbunden. Innerhalb dieses Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Mehrerträge in dem Budget berechtigen zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

#### **§ 8**

Der Zustimmung der Versammlung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie je Position den Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

Beträge unter 10.000,00 € gelten generell als unerheblich.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 2 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 25.02.2009 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 03.03.2009

Zweckverband „Musikschule der Gemeinden  
Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“  
gez. Marion Dirks  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

---

## 41/09 – Sparkasse Westmünsterland

### **Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland**

#### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335907804 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.06.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 16.03.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld  
und der Städte Coesfeld,  
Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

#### **Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparkunde mit der Nummer 335877551 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 12.03.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld  
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und  
Billerbeck  
gez. Der Vorstand

#### **Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparkunde mit der Nummer 335865622 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 12.03.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld  
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und  
Billerbeck  
gez. Der Vorstand

---